

der Ansprüche der Wittwen und Kinder gefallener Offiziere und oberen Militärbeamten (Gesetz vom 16. Oktober 1866).

§. 6.

Dies Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militärinvaliden und unteren Militärbeamten sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gefallenen (§§. 3—5) in Anwendung gebracht.

§. 7.

Durch die Bestimmungen der §§. 3 und 4 wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 8.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Geydl. v. Koon. Gr. v. Ikenplik. v. Mähler.
Gr. zur Lippe. v. Ströhm. Gr. zu Calenburg.
